

Abschrift

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 21 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

1. Die Sing- und Musikschule Würzburg (Schule) erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Unterrichtsgebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Nutzungsgebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührentarif erhoben.
2. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf die für das jeweilige Unterrichtsfach gemäß § 10 Benutzungssatzung festgelegte Unterrichtsdauer.
3. Für den Besuch von Ensemble- und Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Die Gebühren für den Musikgarten sind Kursgebühren und beziehen sich auf die Dauer des Kurses.
5. Die Gebührenpflicht für die Unterrichtsgebühren entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung. Sie endet grundsätzlich zum Ende des Schuljahres.
6. Wird das Unterrichtsverhältnis gemäß § 12 der Benutzungssatzung während des Schuljahres beendet, so ermäßigt sich die Gebühr auf 1/10 der Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Unterrichtsmonat. Die Monate August und September bleiben insoweit unberücksichtigt. Bei einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses nach dem 30.04. wird die Unterrichtsgebühr nicht ermäßigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beendigung der Ausbildung in einem Unterrichtsfach.
Beginnt das Unterrichtsverhältnis im Laufe des Schuljahres, so wird die Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Unterrichtsmonat mit 1/10 der Jahresgebühr festgesetzt.
Die Festsetzung der Unterrichtsgebühr bei Gruppenunterricht ist von der Anzahl der Schüler am 31.10. abhängig.
7. Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühren entsteht mit der Entgegennahme des Instrumentes und endet mit der Rückgabe.

Endet das Nutzungsverhältnis vor dem 01.03., so ist die Hälfte der festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Beginnt das Nutzungsverhältnis im Laufe des Schuljahres, so vermindert sich die Jahresgebühr auf 1/10 für jeden angefangenen Nutzungsmonat.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Unterrichts- und Nutzungsgebühren ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Unterrichtsgebühren und die Nutzungsgebühren sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. Dezember und 1. März fällig. Erteilt der Gebührenschuldner eine Einzugsermächtigung, so wird 1/10 der Unterrichtsgebühr pro Monat abgebucht.
2. Endet das Unterrichtsverhältnis vor Ablauf des Schuljahres, ist die Gebühr mit dem Ausscheiden aus der Schule oder der Rückgabe des Musikinstrumentes sofort zur Zahlung fällig.
3. Für die Anmahnung rückständiger Gebühren wird eine Mahngebühr erhoben.

Sie beträgt bei rückständigen Beträgen

bis zu 500,00 €	5,00 €
von mehr als 500,00 € bis 2600,00 €	13,00 €
von mehr als 2600,00 €	20,00 €

Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe der Einzelbeträge zugrunde zu legen.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

1. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird gewährt als Sozialermäßigung (Abs. 2) und Familienermäßigung (Abs. 3). Die Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt.
2. Die Sozialermäßigung wird Gebührenschuldern auf Antrag gewährt, deren Bruttoeinkünfte zusammen mit den Bruttoeinkünften der übrigen zu berücksichtigenden haushaltsangehörigen Personen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt.

Die Ermäßigung beträgt bei einem Einkommen

bis zu 100 % des Richtsatzes	¼ der vollen Gebühr
bis zu 75 % des Richtsatzes	½ der vollen Gebühr
bis zu 60 % des Richtsatzes	¾ der vollen Gebühr
bis zu 50 % des Richtsatzes	die volle Gebühr.

Abschrift

Einkommen in diesem Sinne sind alle Bruttoeinkünfte der bei der Regelsatzberechnung zu berücksichtigenden Personen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorgeht. Ist das Einkommen im Kalenderjahr der Antragstellung voraussichtlich wesentlich niedriger, so ist auf Antrag von diesen Einkommensverhältnissen auszugehen.

Die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Kommt der Antragsteller dieser Nachweispflicht trotz Aufforderung nicht nach, wird keine Ermäßigung gewährt.

Ermäßigungs- und Erlassanträge müssen jährlich schriftlich bis zum 30.09. neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach dem 30.09. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem 01. des Monats, der auf die Antragstellung folgt.

3. Werden Geschwister unterrichtet, wird ohne Antrag folgende Ermäßigung gewährt:

Für das 2. Kind	¼ der vollen Gebühr
für das 3. Kind	½ der vollen Gebühr
für das 4. und jedes weitere Kind	¾ der vollen Gebühr.

1. Kind einer Familie ist das Kind mit der höchsten Gebührenhöhe (Gebührenhöhe ist die Gesamtsumme aller Unterrichtsgebühren), 2. Kind das Kind mit der zweithöchsten Gebührenhöhe, 3. Kind das Kind mit der dritthöchsten Gebührenhöhe, 4. und jedes weitere Kind das Kind mit der vierthöchsten oder weiteren Gebührenhöhe. Unerheblich sind Zeitpunkt der Anmeldung sowie das Alter der Kinder. Bei gleicher Gebührenhöhe erhält das jüngere Kind die jeweilig nachfolgende Ermäßigung nach Satz 1.

Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden.

Die Ermäßigung wird je Kind nur jeweils für ein Unterrichtsfach, und zwar für das Unterrichtsfach für das die höchste Unterrichtsgebühr zu entrichten ist, gewährt.

4. Die Unterrichtsgebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Geschäftsleiter.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.08.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2000, außer Kraft.

Würzburg, den 23. 11. 2001

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Jürgen Weber

Verbandsvorsitzender